

VERANSTALTUNGEN

Informationsblatt

Am **1. Jänner 2007** ist das neue NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070-0, in Kraft getreten. Vom Veranstalter sind im Besonderen nachstehende Punkte zu beachten.

Veranstaltungen nach dem Veranstaltungsgesetz:

Dieses Gesetz gilt für öffentliche Veranstaltungen wie öffentliche Theatervorstellungen und Filmvorführungen sowie alle Arten von öffentlichen Schausstellungen, Darbietungen und Belustigungen.

Öffentlich:

Öffentlich sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind.

Von der Anwendung des NÖ Veranstaltungsgesetzes sind ausgenommen:

1. Veranstaltungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von politischen Parteien im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches;
2. Veranstaltungen zur Religionsausübung, insbesondere in den dazu bestimmten Einrichtungen (Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen) von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften;
3. Veranstaltungen, die unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 oder des Versammlungsgesetzes 1953 fallen oder deren Durchführung aufgrund des Glücksspielgesetzes dem Bund vorbehalten ist;
4. Veranstaltungen der Bundestheater;
5. Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang;
6. Ausstellungen in baubehördlich bewilligten Gebäuden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst;
7. Sportveranstaltungen, die ihrer Art nach eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen;
8. Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Ausstellungen und Filmvorführungen, die überwiegend wissenschaftlichen Zwecken, Unterrichts- oder Volksbildungszwecken dienen;
9. Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen;
10. Kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen zum Zweck der Jugendbildung von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (Jugendorganisationen) besteht, ausgenommen Tanzveranstaltungen;
11. Ausstellungen von Mustern oder Waren durch Gewerbetreibende sowie Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
12. Veranstaltungen, die nach ihrer Art im Volksbrauchtum begründet sind, wie z.B. Platzkonzerte, Faschingsumzüge etc.;
13. Filmvorführungen in Gebäuden mit Geräten, die üblicherweise auch in Haushalten verwendet werden;
14. Veranstaltungen im übliche Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen;
15. Spielautomaten, die unter den Geltungsbereich des NÖ Spielautomatengesetzes, LGBl. 7071, fallen

Veranstalter, Verantwortlichkeit

- Der Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein. Ist der Veranstalter eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, eigenberechtigt und verlässlich sein.
- Der Veranstalter ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie für die vorschrifts- und ordnungsmäßige Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.
- Der Veranstalter oder eine namhaft zu machende eigenberechtigte und verlässliche Ansprechperson muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein.
- Insbesondere darf der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson Personen,
 - die das für den Besuch der jeweiligen Veranstaltung gesetzlich oder behördlich festgesetzte Mindestalter nicht erreicht haben,
 - den Zutritt zur Veranstaltung nicht gestatten bzw. muss deren Entfernung veranlassen.
 - Weiters hat der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die angegebene Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, nicht überschritten wird.
- Der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson hat die Veranstaltung sofort zu unterbrechen, abubrechen oder abzusagen und die Besucher nötigenfalls zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern sowie alle sonst erforderlichen Maßnahmen zu setzen, wenn er erkennt, dass
 - das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen gefährdet wird;
 - andere Personen insbesondere durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen unzumutbar belästigt werden;
 - eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist;
 - die Bestimmungen des § 18 NÖ Jugendgesetzes nicht eingehalten werden.

Anmeldung – Zuständigkeit, Fristen

Zuständigkeiten für die Anmeldung von Veranstaltungen

Gemeinde	Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft / Magistrat)	Landesregierung
-) Veranstaltung nur in einer Gemeinde -) Bis 3.000 Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können -) Übertragung der Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehör- de ab 500 Besucher	-) Veranstaltung erstreckt sich über mehrere Gemeinden -) Ab 3.000 Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können	-) Veranstaltung erstreckt sich über mehrere Bezirksverwaltungsbehörden -) Über 50.000 Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können

Sonderzuständigkeiten für die Anmeldung von Veranstaltungen

Gemeinde	Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft/Magistrat)	Landesregierung
	-) Filmvorführungen, wenn die Projektionsfläche größer ist als 9 m ² -) Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmittel, wie Schaum- und Styroporpartys	-) Motorsportveranstaltungen, Freizeit- und Themenpark, Zurschaustellung gefährlicher Tiere

Fristen für die rechtzeitige Anmeldung einer Veranstaltung

Gemeinde	Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft / Magistrat)	Landesregierung
spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Inhalt der Anmeldung

Die Anmeldung hat zahlreiche durch das Gesetz vorgegebene Angaben zu enthalten. Bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen liegen Anmeldeformulare auf.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitiger gewöhnlicher Aufenthaltsort des Veranstalters und der gegebenenfalls vom Veranstalter gemäß § 3 Abs. 3 namhaft gemachten Ansprechperson;
2. bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Bezeichnung und den Sitz der Gesellschaft sowie den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind;
3. eine Person (Veranstalter oder Ansprechperson), die während der Veranstaltung anwesend und für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist, wobei diese Ansprechperson vom Veranstalter durch Mitteilung an die Behörde bis zu einem Tag vor Beginn der Veranstaltung ausgetauscht werden kann;
4. den Ort der Veranstaltung und die genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte unter Anschluss eines Lageplanes sowie Namen und Anschrift ihres Eigentümers;
5. den Zeitraum, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird;
6. die Bezeichnung und den Gegenstand der Veranstaltung;
7. wenn die Veranstaltung in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen stattfindet oder die Nutzung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u. dgl.) durch den Besucher vorgesehen ist, eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut).
8. den Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte
9. ein sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept, welche einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten;
10. bei Veranstaltungen, bei denen mehr als 500 Besucher gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können und bei Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist, den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung;

11. eine Erklärung (Bestätigung) des Veranstalters, dass allem sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden;
12. bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft;
13. die erwartete Gesamtbesucherzahl;
14. die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können und
15. eine Darstellung der Verkehrssituation erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes.

Zutritt zu einer Veranstaltung

Den Organen der Veranstaltungsbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Gebäuden, Bauwerken und sonstigen Anlagen (Veranstaltungsbetriebsstätten) zu gewähren, in denen Veranstaltungen stattfinden. Über Verlangen haben die Veranstalter die Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.